

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Abgabe von Abfällen, Nebenprodukten und sonstigem Material (AVBA) (Version 12/2022)

1. Geltungsbereich und Lieferantendaten

1.1 Die vorliegenden Allgemeine Vertragsbedingungen für die Abgabe von Abfällen, Nebenprodukten und sonstigen Materials (nachfolgend „AVBA“) gelten für die Abgabe von Abfällen, Nebenprodukten und sonstigen Materialien (zusammen nachfolgend als „Material“ bezeichnet) durch die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft sowie deren verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG (im Folgenden gesamthaft „BMW“ genannt).

1.2 Der Auftragnehmer hat aktuelle Lieferantenstammdaten auf dem BMW Partner Portal der BMW Group unter <https://b2b.bmw.com> („B2B-Portal“) > Login > Anwendungen > Lieferantendaten zu pflegen („Lieferantendatenbank“), zur Verfügung zu stellen und dafür einen zuständigen Masteradministrator zu benennen. Soweit der Auftragnehmer nach Maßgabe dieser AVBA zur Vorlage von Zertifikaten, Erklärungen oder sonstigen Nachweisen verpflichtet ist, hat der Auftragnehmer diese mit jeweils aktuellem Gültigkeitsdatum unverzüglich über die Lieferantendatenbank zu übermitteln.

Es wird klargestellt, dass die Überprüfung oder die unterlassene Anforderung eines Zertifikates, einer Erklärung oder eines sonstigen Nachweises durch BMW keinen Verzicht auf irgendeine in diesen AVBA genannte Verpflichtung oder Billigung der Verhaltensweise des Auftragnehmers darstellt.

1.3 Der Auftragnehmer hat BMW unverzüglich und vollständig über Umfirmierungen, Rechtsformwechsel sowie über für die Geschäftsbeziehung zwischen BMW und Auftragnehmer wesentliche Änderungen in seiner Beteiligungs-, Gesellschafter- oder Eigentümerstruktur zu unterrichten, indem der Auftragnehmer BMW unter der E-Mail-Adresse Lieferantenstammdaten@bmw.de und die zuständige(n) Einkaufsfachstelle(n) von BMW informiert.

Soweit dies ohne Verstoß gegen anwendbares Recht oder vertragliche Verpflichtungen zulässig ist, hat der Auftragnehmer BMW vorab über geplante für die Geschäftsbeziehung wesentliche Änderungen zu unterrichten, indem er die zuständige(n) Einkaufsfachstelle(n) von BMW informiert.

Eine für die Geschäftsbeziehung wesentliche Änderung liegt vor bei einer Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände des Auftragnehmers, einer Verschmelzung oder Spaltung des Auftragnehmers mit oder auf einen anderen Rechtsträger, dem Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags durch den Auftragnehmer als beherrschte Gesellschaft sowie dem Erwerb von mindestens 50 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft des Auftragnehmers durch einen oder mehrere gemeinsam handelnde Erwerber in einer oder mehreren Transaktionen. Für börsennotierte Auftragnehmer gilt dies bereits bei einem Erwerb von mindestens 30 Prozent der Stimmrechte.

2. Vertragsbestandteile und Vertragsschluss

2.1 Der konkrete Vertrag über die beauftragte Leistung kommt durch eine schriftliche Einzelbestellung oder Abrufbestellung von BMW und die entsprechende Annahme des Auftragnehmers zustande. Der Auftragnehmer gibt innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Bestellung eine schriftliche Annahmeerklärung ab. Unabhängig davon stellt jede Handlung, die zur Erfüllung einer Bestellung durch den Auftragnehmer vorgenommen wird, die Annahme dieser Bestellung dar. Falls der Auftragnehmer die Übersendung der schriftlichen

Annahmeerklärung unterlässt oder nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Bestellung beim Auftragnehmer mit deren Erfüllung beginnt, hat BMW das Recht, aber nicht die Pflicht, die jeweilige Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen BMW erwachsen.

Vorstehender Absatz gilt ebenso für das Zustandekommen eines Rahmenvertrages durch entsprechende Annahme einer Rahmenbestellung. In einem solchen Rahmenvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber BMW dazu, im Falle einer Abrufbestellung durch BMW die beauftragte Leistung zu den im Rahmenvertrag festgelegten Konditionen zu erbringen. Eine Abrufbestellung bezieht sich auf den Rahmenvertrag.

Die Einzelbestellung, Rahmenbestellung und Abrufbestellung werden nachfolgend jeweils als „BMW Bestellung“ bezeichnet.

2.2 Vertragsbestandteile sind in nachstehender Rangfolge:

- a) BMW Bestellung (auch Kontrakt genannt) bzw. Lieferabruf durch BMW,
- b) Vergabe- /Verhandlungsprotokolle/Einzelvertrag (falls vorhanden),
- c) Leistungsbeschreibung inkl. des technischen Teils im finalen Angebot des Auftragnehmers (ohne Vertrags- und Lieferbestimmungen des Auftragnehmers) und BMW Ausschreibungsunterlagen inkl. aller Anhänge und Dokumente, auf die verwiesen wird,
- d) Rahmenvertrag zwischen BMW und dem Auftragnehmer,
- e) die vorliegenden AVBA.

Weicht auf der Rangstufe b) die Leistungsbeschreibung im finalen Angebot des Auftragnehmers von den BMW Ausschreibungsunterlagen inkl. aller Anhänge und Verweisungen ab, werden diese Abweichungen nur Vertragsbestandteil, wenn diese Abweichungen im Verhandlungsprotokoll oder in der BMW Bestellung ausdrücklich bestätigt werden.

2.3 Die dem finalen Angebot des Auftragnehmers zugrunde liegende Kalkulationsbasis dient nur der Plausibilisierung seines Festpreisangebots und wird nicht Vertragsbestandteil.

2.4 Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbestimmungen des Auftragnehmers oder eines Dritten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestätigt der Auftragnehmer den Auftrag von BMW abweichend von der Bestellung über diesen AVBA, gelten diese Abweichungen nur, wenn und soweit BMW ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2.5 Einschlägige Richtlinien und Anweisungen von BMW, die im Rahmen der Ausschreibung oder der BMW Bestellung referenziert wurden, hat der Auftragnehmer einzuhalten. Über diese Richtlinien und Anweisungen hat sich der Auftragnehmer vor Abgabe seines Angebots und danach laufend über die von BMW zur Verfügung gestellten Kanäle (insbes. B2B-Portal) zu informieren.

2.6 Die Vertragsbedingungen eines Hauptauftrags gelten sinngemäß auch für etwaige Zusatz- bzw. Änderungsaufträge, auch wenn dies nicht gesondert vereinbart wurde.

3. Änderungen und Ergänzungen

3.1 BMW kann bis zur Abnahme jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen („Änderungen“). Dies gilt

insbesondere für Leistungsänderungen und Zusatzleistungen, die technisch erforderlich sind, aus behördlichen Anforderungen resultieren oder zur Einhaltung der Termine oder des Kostenrahmens notwendig sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Anordnungen unverzüglich auf die technische Umsetzbarkeit sowie auf die Qualitäts-, Termin-, und Kostenauswirkungen zu untersuchen und BMW über das Ergebnis schriftlich zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, BMW Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält diese Änderungen nach schriftlicher Zustimmung von BMW auch umzusetzen. Ohne Änderungsbestellung oder gleichwertige schriftliche Bestätigung von BMW ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, von der Leistungsbeschreibung abzuweichen.

- 3.2 Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens von BMW hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie der Terminplan festgelegt werden.
- 3.3 Werden durch eine Änderung die Grundlagen der Vergütung für die vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers oder einen Leistungsteil verändert, so ist diesbezüglich die Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten durch Vereinbarung anzupassen.
- 3.4 Werden durch eine Änderung Leistungen des Auftragnehmers erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, sofern diese vor Ausführung der zusätzlichen Leistung vereinbart wurde. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.

4. Leistungserbringung

- 4.1 Der Auftragnehmer trägt für die beauftragten Leistungen die Systemverantwortung, d.h. er ist gegenüber BMW für die Leistungserbringung in sämtlichen Prozessschritten und hinsichtlich sämtlicher Leistungsbestandteile verantwortlich, unabhängig davon, ob er unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen sowie unter Beachtung aller einschlägigen Rechts- und sonstigen Vorschriften, anerkannten Berufsgrundsätzen sowie allen einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind, zu erbringen. Die Leistungen sind sachgerecht zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer stellt BMW von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer oder ein von ihm unmittelbar oder mittelbar eingesetzter Unterauftragnehmer eine einschlägige rechtliche Bestimmung (insbesondere geltende Mindestlohngesetze) nicht einhält oder verletzt.
- 4.3 Dem Auftragnehmer stehen keine Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber einer Forderung von BMW oder zur Durchsetzung einer eigenen Forderung zu, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung des Auftragnehmers. Dies gilt insbesondere für die Pflicht des Auftragnehmers zur Belieferung, deren Erfüllung der Auftragnehmer nicht unter Verweis auf eine eigene, nicht anerkannte und nicht rechtskräftig festgestellte Forderung oder auf noch laufende Verhandlungen mit BMW verweigern oder aussetzen darf.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat alle zur Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen. Wird eine für die Erfüllung

dieses Vertrages erforderliche behördliche Genehmigung oder Erlaubnis nicht erteilt oder eine solche zurückgenommen, widerrufen oder eingeschränkt oder steht eine solche Maßnahme zu befürchten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, BMW hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- 4.5 Abfälle und Nebenprodukte, die bei der Behandlung, Verarbeitung oder Aufbereitung des von BMW übernommenen Materials entstehen, sind durch den Auftragnehmer unter Beachtung aller rechtlichen, insbesondere abfallrechtlicher Vorgaben (insbesondere der Abfallhierarchie nach dem KrWG) ordnungsgemäß und eigenverantwortlich im eigenen Namen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 4.6 Der Auftragnehmer hat über den Verbleib des übernommenen Materials Nachweis zu führen und diesen auf Verlangen gegenüber BMW vorzulegen. Davon unberührt bleibt die Pflicht zur Erfüllung der Anforderungen nach der Nachweisverordnung (NachwV).
- 4.7 Der Auftragnehmer hat für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nur qualifiziertes und geschultes Personal einzusetzen, das über alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) unterrichtet ist, und erforderliche Schulungsmaßnahmen durchzuführen.

Der Auftragnehmer informiert BMW, wenn die Entsorgung auf eine andere Art und Weise als im von BMW vor Auftragsvergabe durchgeführten Audit und dem entsprechenden Entsorgungsnachweis festgelegt, notwendig ist. Diese Information ist so rechtzeitig vor der Veränderung mitzuteilen, dass BMW diese überprüfen und ggf. einen neuen Entsorgungsnachweis erstellen kann.
- 4.8 BMW behält sich vor, dem Auftragnehmer die Verwendung bestimmter Behältertypen bzw. Behälter bestimmter Hersteller verbindlich vorzugeben. BMW behält sich weiter vor, dem Auftragnehmer für einzelne Abfälle bzw. bestimmtes Material die Nutzung bestimmter Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen vorzugeben. Haben derartige Vorgaben Einfluss auf die Kosten der Entsorgung, so ist das vereinbarte Entgelt um die daraus resultierende Kostenерhöhung oder -reduzierung anzupassen.
- 4.9 Etwa von BMW oder Dritten bereitzustellendes Material (z. B. Behälter) ist vom Auftragnehmer so rechtzeitig und in dem Umfang abzurufen, dass eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Auftragsausführung gewährleistet ist.
- 4.10 Der Auftragnehmer ist nicht zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.

5. Liefermenge; Verbindlichkeit von Terminen

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich die Überlassung einer Festmenge zugesichert und vereinbart wird, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Menge. Die bloße Information über in der Vergangenheit angefallene oder in Zukunft geplante Mengen stellt ohne ausdrücklichen Hinweis keine Zusicherung durch BMW dar. Dies gilt insbesondere, wenn die im Entsorgungsnachweis aufgeführte Menge seitens BMW unterschritten wird. Vereinbarungen über die Vergütung bleiben hiervon unberührt.
- 5.2 Die fristgerechte Übernahme des Materials ist aufgrund begrenzter Lagerkapazitäten für BMW vertragswesentlich. Die im Rahmen der Beauftragung angegebenen Termine sind daher verbindlich. Werden verbindliche Termine vom Auftragnehmer nicht eingehalten, ist BMW berechtigt, ohne weitere Nachfrist Dritte mit einer Ersatzvornahme zu beauftragen. Hierbei anfallende (Mehr-)Kosten trägt der Auftragnehmer.

6. Gewichtsermittlung, Gefahrtagung und Transport

- 6.1 Grundlage für die Gewichtsermittlung ist jeweils das Ergebnis der vereinbarten Verwiegungsart am vereinbarten Ort. Vorbehaltlich einer ausdrücklich anderweitigen Vereinbarung gilt eine Verwiegung bei BMW als vereinbart. Bei einem Wiegevorgang bei BMW gilt für die Verrechnung das von BMW ermittelte Gewicht des Ladegutes, das vor Verlassen des

Werks- bzw. Betriebsgeländes in Begleit- und Übernahmescheine einzutragen ist. Erfolgt keine Verwiegung bei BMW ist das Ladegut vor Verlassen des Werks- bzw. Betriebsgeländes zu schätzen und das Schätzwert (als solches gekennzeichnet) in Begleit- und Übernahmescheine einzutragen. Einwendungen gegen das Ergebnis der Verwiegung bzw. Schätzung sind unverzüglich geltend zu machen und schriftlich zu protokollieren.

- 6.2 Stellt der Auftragnehmer geeichte Wiegeeinrichtungen zur Verfügung, die den Wiegevorgang in nicht manipulierbarer Weise protokollieren, so können auch solche Wiegeeinrichtungen nach Zustimmung von BMW als Grundlage der Gewichtsermittlung herangezogen werden.
- 6.3 Vorbehaltlich einer ausdrücklich anderweitigen Vereinbarung geht die Gefahr auf den Auftragnehmer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, spätestens jedoch, wenn sie das BMW Werksgelände verlassen hat.
- 6.4 Anfallende Mehrkosten aufgrund von Umständen, die nicht in die Risikosphäre von BMW fallen (z. B. Streik, Grenzsperr, Streckenüberlastung, Umdisposition, Wetter usw.) sind in die vertragliche Vergütung einzukalkulieren und rechtfertigen keine Mehrforderungen des Auftragnehmers.
- 6.5 Das Gesetz zur Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) einschließlich der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen ist zu berücksichtigen.
- 6.6 Der Auftragnehmer darf nach Verlassen des Werksgeländes das übernommene Material nicht zwischenlagern oder auf der Fahrtstrecke zum Entsorger gleiche Substanzen zuladen und dadurch vermischen oder vermengen. Davon ausgenommen bleibt eine Sammelentsorgung i. S. von § 9 NachwV.

7. Mängelansprüche

- 7.1 Die Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Das Material wird in dem Zustand abgegeben, wie es im Betrieb von BMW angefallen ist. Weitere Beschaffensvereinbarungen und Garantien über die Beschaffenheit des Materials, insbesondere zur Sortenreinheit, bestehen nicht, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung von BMW nach Klausel 12.4.
- 7.3 Einwendungen gegen die Beschaffenheit sind unverzüglich und - soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls nicht zu einem unverhältnismäßigem Aufwand führen würde - bereits bei Abholung und vor Verlassen des Werksgeländes geltend zu machen und schriftlich zu protokollieren.

8. Rechnungsstellung, Zahlung

- 8.1 Soweit für die Übernahme des Materials bzw. für damit verbundene Dienstleistungen eine Vergütung oder sonstige Zahlungen an den Auftragnehmer vereinbart sind, gilt Folgendes:
 - 8.1.1 Die in der Bestellung und im Leistungsverzeichnis festgelegten Preise für Material bzw. Dienstleistung sind Festpreise und verstehen sich „Netto“. Sie schließen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sämtliche für die Leistungserbringung und Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen (Neben-)Kosten ein, auch wenn diese nicht ausdrücklich genannt sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Personalkosten des Auftragnehmers;
 - b) Transportkosten;
 - c) Behandlungskosten;
 - d) Kosten für Genehmigungen und
 - e) Analyse- und Laborkosten.
 - 8.1.2 Die Abrechnung durch den Auftragnehmer hat jeweils auf Grundlage der durch die von BMW autorisierten Stellen abgezeichneten Leistungsnachweise (Abnahmeprotokoll) bzw. durch abgezeichnete

Leistungsnachweise der Endabnehmer zu erfolgen. Diese müssen den Namen, die Unterschrift, das Datum sowie das Abteilungskurzzeichen des abzeichnenden BMW Mitarbeiters enthalten. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der Leistungsnachweis vollständig ausgefüllt und abgezeichnet ist. Nicht abgezeichnete Leistungsnachweise werden bei der Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer nicht anerkannt.

- 8.1.3 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 40 Tagen nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen und den Anforderungen von BMW gemäß Klausel 8.1.4 entsprechenden Rechnung.
- 8.1.4 Der Auftragnehmer hat BMW eine den handels- und steuerrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Landes entsprechende Rechnung – mit obligatorischer Angabe der Bestellnummer – zu übermitteln.
 - a) Die Originalrechnung ist an BMW wie auf den Bestellungen angegeben zu adressieren.
 - b) Im Falle der Anwendbarkeit des deutschen Umsatzsteuerrechts muss die Rechnung den Anforderungen des §14 Absatz 4 UStG entsprechen und insbesondere folgende Angaben enthalten:
 1. Vollständiger Firmenname und vollständige Anschrift des eingetragenen Firmensitzes Auftraggebers (Leistungsempfängers) und des Auftragnehmers (Leistungserbringers).
 2. Bei abweichendem Rechnungssteller ist zusätzlich anzugeben, in wessen Namen und Auftrag sowie Steuernummer die Rechnung gestellt wird.
 3. Steuer- oder Umsatzidentifikationsnummer des Auftragnehmers.
 4. Bei innersuropäischen (EU-)Lieferungen:
 - USt-ID von BMW
 - USt-ID und/oder nationale VAT-ID des Auftragnehmers.
 5. BMW Bestellnummer.
 6. Ausstellungs- bzw. Rechnungsdatum.
 7. Fortlaufende und eindeutige Rechnungsnummer.
 8. Zeitpunkt der Erbringung der beauftragten Leistung.
 9. Handelsübliche Bezeichnung der beauftragten Leistung.
 10. Mengenangabe.
 11. Nettobetrag, nach Steuersätzen aufgeschlüsselt.
 12. Steuersatz, Steuerbetrag (nach Steuersätzen aufgeschlüsselt).
 13. Bei Abrechnungen ohne USt den Grund der Steuerbefreiung und der Hinweis auf die entsprechende Regelung der Steuergesetzgebung.
 14. Lieferscheinnummer oder Referenzdokument (z. B. Leistungsbeschreibung) des Auftragnehmers.
 15. Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist; niedrigerer Umsatzsteuerbetrag muss ausgewiesen werden.
 - c) Auf Verlangen von BMW sind alle Abrechnungsdokumente elektronisch zu übermitteln („eInvoicing“). Die möglichen Übertragungsvarianten werden von BMW vorgegeben.
 - d) Eine Rechnung, die die in Klausel 8.1.4 geforderten Angaben nicht enthält, kann BMW zurückweisen und den Auftragnehmer darüber informieren; Kosten, die BMW dadurch entstehen, trägt der Auftragnehmer. Die Zahlungsfrist beginnt dann erst an dem Tag, an dem BMW eine neue, prüffähige, ordnungsgemäße und den Anforderungen der Klausel 8.1.4 entsprechende Rechnung zugeht.
- 8.1.5 Die Zahlung erfolgt nach Vereinbarung durch Abbuchungsverfahren oder durch Überweisung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen. Der Auftragnehmer kann sich daher z. B. nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen (§ 818 BGB). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, aktuell gültige Bankdaten zur Verfügung zu stellen und auf Anfrage zu bestätigen. Überweisungsgebühren werden geteilt (Gebührenschlüssel „share“), sofern nicht anders vereinbart.
- 8.2 Soweit für die Übernahme des Materials Zahlungen an BMW vereinbart

sind, gilt Folgendes:

- 8.2.1 Die in der Bestellung und im Leistungsverzeichnis festgelegten Preise für Material bzw. Dienstleistung verstehen sich „Netto“. Vereinbarte Preise gelten dabei für die Überlassung des Materials ohne zusätzliche Dienstleistungen.
- 8.2.2 BMW wird die Rechnungsstellung auf Basis der gemäß Ziffern 6.1 und 6.2 ermittelten und in den Begleit- und Übernahmescheine eingetragenen Gewichte des überlassenen Materials vornehmen. Zahlungen sind mit Übergabe des Materials ab Rechnungsdatum fällig.
- 8.2.3 BMW ist berechtigt, eine angemessene Besicherung (z. B. durch Bankbürgschaft) der Zahlungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer zu verlangen. Kommt der Auftragnehmer dem berechtigten Verlangen von BMW zur Stellung etwaiger Sicherheiten nicht binnen angemessener Frist nach, ist BMW berechtigt, die entsprechenden Aufträge außerordentlich zu kündigen. Weitergehende Ansprüche und Rechte von BMW bleiben hiervon unberührt.

9. Geheimhaltungsbedürftiges Material

- 9.1 Für die Entsorgung und Behandlung von geheimhaltungsbedürftigem Material gelten die Bestimmungen dieser Klausel 9. Geheimhaltungsbedürftiges Material ist solches Material, das BMW in der Bestellung als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet, sowie unabhängig von einer ausdrücklichen Bezeichnung Altpapier und EDV-Anlagen (z. B. Computer).
- 9.2 Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit unbefugte Dritte keinen Zugriff auf geheimhaltungsbedürftiges Material oder darin enthaltene Informationen nehmen können und wird dabei die von BMW gegebenen Anweisungen für die Entsorgung und Behandlung des Materials strikt befolgen. Ab Übernahme des Materials haftet der Auftragnehmer für den gesicherten Transport und die ordnungsgemäße Vernichtung des geheimhaltungsbedürftigen Materials.
- 9.3 Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Erbringung der in dieser Klausel 9 erwähnten Leistungen betraut sind, die Geheimhaltungspflichten gem. Klausel 18 sowie die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und dass die aus dem Bereich von BMW erlangten Informationen nicht an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise verwertet werden.
Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und gegenüber BMW auf Verlangen nachzuweisen.

10. Beauftragung Dritter mit der Vertragsdurchführung

- 10.1 Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger Zustimmung von BMW in Textform berechtigt, Dritte (Unterauftragnehmer) mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu beauftragen; dies gilt auch für die weitere Beauftragung Dritter durch Unterauftragnehmer. Die Beauftragung von Unterauftragnehmern hat schriftlich zu erfolgen.
- 10.2 Ungeachtet einer Zustimmung durch BMW darf der Auftragnehmer Unterauftragnehmer mit der Erfüllung von Pflichten unter diesem Vertrag nur beauftragen, wenn der Unterauftragnehmer zuverlässig ist, über die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderliche technische und finanzielle Ausstattung sowie Fachkenntnis und Qualifikation verfügt, alle erforderlichen Genehmigungen besitzt und alle sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erfüllt. Die vorgenannten Voraussetzungen der Beauftragung sind vor Beauftragung durch den Auftragnehmer zu prüfen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren und BMW auf Verlangen nachzuweisen.
- 10.3 Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die vertraglichen Regelungen auch für Unterauftragnehmer bindend sind und diese ihre Leistungen vertrags- und gesetzeskonform erbringen. Er hat während der Dauer der Beauftragung laufend zu prüfen, ob die

Voraussetzungen für eine Beauftragung nach Klausel 10.2 erfüllt sind, bei deren Wegfall (z. B. wegen Widerrufs erforderlicher Genehmigungen, mangelnde Zuverlässigkeit etc.) betroffene Unterauftragnehmer sofort von der Aufgabenerfüllung zu suspendieren und BMW in Textform zu informieren.

11. BMW Audit; Prüfungs- und Einsichtsrechte

- 11.1 Der Auftragnehmer hat den entsprechenden BMW Stellen eine Vorabkontrolle (BMW Audit) sowie die laufende Überwachung der Leistungserfüllung bis zur endgültigen Verwertung oder Beseitigung des Materials nach den einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften (zu ermöglichen und auf Verlangen unverzüglich alle dafür erforderlichen Auskünfte erteilen).
- 11.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass BMW oder einem von BMW befugten Dritten jederzeit Zugang zu allen seinen Einrichtungen sowie allen Einrichtungen seiner Unterauftragnehmer gewährt wird, um die ordnungsgemäße Leistungserbringung und Einhaltung vertraglicher Abreden zu überprüfen, einschließlich der Abfallbehandlung und der gesamten Abfallbehandlungskette. Ferner stellt der Auftragnehmer sicher, dass BMW oder ein von BMW beauftragter Dritter jederzeit Einsicht in diejenigen Betriebsunterlagen nehmen kann, die für die Prüfung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich sind (z. B. Betriebstagebücher).
- 11.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass BMW ihre Rechte nach den vorstehenden Ziffern 11.1 und 11.2 auch direkt gegenüber Unterauftragnehmern geltend machen kann.
- 11.4 Das Recht zur Prüfung entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten.

12. Abfallrechtliche Verantwortung; Haftung; Versicherung

- 12.1 Mit Gefahrübergang (Klausel 6.3) übernimmt der Auftragnehmer für das Material die abfallrechtliche Verantwortung nach den geltenden Vorschriften. Der Auftragnehmer stellt BMW von allen Ansprüchen Dritter sowie behördlichen Verfügungen frei, die in Bezug auf oder im Zusammenhang mit der Entsorgung des Materials gegenüber BMW geltend gemacht bzw. angeordnet werden. Dieser Freistellungsanspruch umfasst auch sämtliche Kosten im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- und Rechtsstreitigkeiten. Dies gilt nicht, soweit BMW gemäß Klausel 12.4 haftet.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat das übernommene Material vor einer Verarbeitung zu überprüfen, um Schäden zu vermeiden.
- 12.3 Der Auftragnehmer schließt eine Haftpflichtversicherung für Gewässer-, Umwelt-, Personen-, Sach- und Vermögensschäden in angemessenem Deckungsumfang ab und hält diese während der Vertragsdauer aufrecht. Ein Nachweis hierüber ist gegenüber BMW auf Verlangen vorzulegen. Mit dem Versicherungsnachweis wird die Haftung des Auftragnehmers weder eingeschränkt noch auf die Versicherungssumme begrenzt.
- 12.4 BMW haftet unbegrenzt für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie bei einer fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Im Übrigen haftet BMW nur für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

13. Hausordnung, Vertretungsberechtigung

- 13.1 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und sonstige von ihm eingeschaltete Dritte die BMW Besuchsbedingungen und die jeweilige BMW Hausordnung beachten. Insoweit sind die Weisungen des BMW Werkschutzes zu beachten. Schwere Verstöße gegen die Hausordnung (z. B. Fotografierverbot) sowie ein Verstoß gegen das Alkohol- und Rauschmittelverbot in Klausel 13.2 berechtigen BMW zur Verhängung eines Hausverbots gegen einzelne vom Auftragnehmer eingeschaltete Personen. Sonstige Rechte von BMW bleiben unberührt.

- 13.2 Den Mitarbeitern des Auftragnehmers und sonstigen von ihm eingesetzten Dritten ist es verboten, im alkoholisierten Zustand eine BMW Liegenschaft zu betreten, alkoholische Getränke auf eine BMW Liegenschaft mit-zubringen oder zu verteilen oder Alkohol auf einer BMW Liegenschaft zu konsumieren. Ausgenommen hiervon sind die von BMW beauftragte Mitnahme und Verteilung.

Dies gilt entsprechend für alle anderen Arten von Rauschmitteln. Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung dieses Alkohol- und Rauschmittelverbots Sorge zu tragen.

- 13.3 Soweit Mitarbeiter des Auftragnehmers eine Zutrittsberechtigung für eine BMW Liegenschaft haben und der Zutritt für die Leistungserbringung nicht mehr erforderlich ist (insbesondere wegen Ende des Arbeitseinsatzes des Mitarbeiters), hat der Auftragnehmer dies unverzüglich an die Ausweisstelle des jeweiligen BMW Standortes zu melden und den BMW Partnerausweis des betreffenden Mitarbeiters an die Ausweisstelle oder dem Werkschutz zurückzugeben. Das gleiche gilt für Mitarbeiter eines vom Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmers.

- 13.4 Soweit der Auftragnehmer für die Leistungserbringung ihm zugewiesene Flächen auf einer BMW Liegenschaft oder auf von BMW angemieteten Fläche nutzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Vorgaben der BMW Group Standards „Arbeitssicherheit“ (GS-99001), „Umweltschutz“ (GS-99003), „Sicherheitshinweise für Fremdfirmen“ (GS-99004) einzuhalten. Diese sind unter dem folgenden Pfad abrufbar: B2B-Portal > Login > Anwendungen > TEREK.

BMW ist zur Auditierung in Bezug auf Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Brandschutz auf diesen Flächen berechtigt. Zudem ist BMW zur Überprüfung der Einhaltung des vereinbarten Informations-/IT-Sicherheitsniveau berechtigt (z.B. physischer Zugangsschutz, Assetmanagement und Assetschutz etc.).

- 13.5 Der Auftragnehmer wird im Rahmen der Leistungserbringung ohne zusätzliche Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen treffen, auch wenn diese im Rahmen der Beauftragung nicht ausdrücklich genannt wurden. Dies gilt insbesondere für die folgenden Maßnahmen:

- Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände und, soweit relevant, von BMW bereitgestellte oder im Eigentum von BMW stehende Werkzeuge und Sonderbetriebsmittel nach den Vorgaben von BMW zu kennzeichnen.
- Der Auftragnehmer wird durchgeführte Prüfungen und deren Ergebnisse dokumentieren, wobei eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen beauftragten Leistungen sichergestellt werden muss. Der Auftragnehmer wird die Dokumentation für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Abschluss der Leistungserbringung aufbewahren und BMW auf Verlangen zur Verfügung stellen und dies BMW vor der Vernichtung der Dokumentation anbieten.
- Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen hat der Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern oder zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen, auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, auf Vollständigkeit, Richtigkeit, etwaige Unstimmigkeiten sowie ggf. Ausführung von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Der Auftragnehmer hat BMW Bedenken jeglicher Art unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen und eine Einigung mit der Projektleitung von BMW über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen.
- Die dem Auftragnehmer überlassenen oder nach den Angaben von BMW hergestellten Unterlagen und Gegenstände dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung von BMW vervielfältigt oder veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst wie weitergegeben oder für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Unterlagen und/oder Gegenstände hergestellten Waren.

- 13.6 Sämtliche dem Auftragnehmer übergebene Unterlagen und Gegenstände werden leihweise überlassen und bleiben ausschließliches Eigentum von BMW. Sie sind auf Anforderung von BMW oder unmittelbar nachdem sie nicht mehr für den vereinbarten Zweck benötigt werden,

spätestens jedoch nach Ende des Vertrages an BMW zurückzugeben.

- 13.7 Der Auftragnehmer erkennt an, dass etwa von BMW mit Planungs- und/oder Überwachungsaufgaben betraute Dritte keine allgemeine Vertretungsbefugnis besitzen. Sie haben insbesondere nicht das Recht, Ausführungsfristen zu verlängern, Rechnungsbeträge, Werklohnforderungen, Regiestunden, Aufmaße o.ä. rechtlich anzuerkennen.
- 13.8 BMW ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen in Abwesenheit des Auftragnehmers für diesen entgegenzunehmen (z. B. Behälter); BMW haftet jedoch auch bei schriftlicher Empfangsbestätigung nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Lieferungen. Sämtliche Risiken der Verwahrung trägt der Auftragnehmer.

14. Kündigung

- 14.1 BMW kann den gesamten Auftrag oder in sich abgrenzbare Teile desselben jederzeit kündigen, soweit in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart ist. Sonstige und weitergehende Kündigungsgründe der Parteien, z. B. auf gesetzlicher Grundlage bleiben unberührt.

- 14.2 BMW und der Auftragnehmer kann den jeweiligen Vertrag durch entsprechende Mitteilung in Schriftform außerordentlich kündigen, wenn:

- Umstände in der Person der anderen Vertragspartei vorliegen, welche erwarten lassen, dass diese ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag dauerhaft nicht mehr nachkommen kann oder
- wesentliche Verschlechterungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen der anderen Vertragspartei eintreten, insbesondere wenn Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung droht oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zurückgewiesen bzw. die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt worden ist.

- 14.3 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe zu vertreten, hat BMW nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für BMW verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von BMW bleiben unberührt.

- 14.4 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, ersetzt BMW dem Auftragnehmer die ihm bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.

- 14.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund für beide Seiten bleibt hiervon unberührt. Für BMW ist ein wichtiger Grund insbesondere anzunehmen, wenn:

- der Auftragnehmer oder ein von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragter Unterauftragnehmer eine einschlägige gesetzliche Bestimmung nicht einhält oder verletzt und BMW deshalb eine Fortsetzung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist;
- der Auftragnehmer einem anderen Unternehmensrepräsentanten (insbesondere einem BMW Mitarbeiter) oder einem Amtsträger Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat, die geeignet sein könnten, diesen im Zusammenhang mit der Verhandlung, Entscheidung oder der Durchführung des Vertrages unangemessen zu beeinflussen;
- beim Auftragnehmer oder bei dessen Unterbeauftragten gesetzlich geforderte Erlaubnissen oder Genehmigungen wegfallen;
- durch Wegfall eines Unterbeauftragten des Auftragnehmers die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer gefährdet ist.

15. Datenschutz

- 15.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit der Leistungserbringung betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, beachten.
- 15.2 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag von BMW gemäß Art. 28 DSGVO verarbeitet, verpflichtet er sich, eine Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag mit BMW, die ihm von BMW zur Verfügung gestellt wird, abzuschließen sowie dafür Sorge zu tragen, dass etwaige weitere erforderliche Vereinbarungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch durch seine Unterauftragnehmer abgeschlossen werden. Es kann dabei in Einzelfällen erforderlich sein, dass diese direkt zwischen BMW und den Unterauftragnehmern abgeschlossen werden müssen.
- 15.3 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Drittland verarbeitet werden, wird der Auftragnehmer die Vorschriften des Kapitels V der EU Datenschutz-Grundverordnung einhalten, etwa durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen. Der Auftragnehmer wird BMW die verfügbaren und relevanten Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die anwendbaren rechtlichen Anforderungen, insbesondere die Anforderungen der DSGVO, betreffend die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen außerhalb der EU/des EWR zu erfüllen. Hierzu gehören auf Anfrage von BMW etwa Angaben des Auftragnehmers im Kontext des BMW Fragebogens zum internationalen Datentransfer sowie Informationen zu geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Bestimmungsdrittland zum Schutz personenbezogener Daten i. S. der sich aus dem EuGH-Urteil Rs. C-311/18 („Schrems II“) ergebenden Anforderungen.
- 15.4 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung ein Transfer von personenbezogenen Daten von einer Partei in der EU/dem EWR in ein Drittland erfolgt, werden die Parteien vor Beginn des Transfers das angemessene Modul der Standardvertragsklauseln 2021/914/EU vereinbaren. Dies gilt nicht, sofern die EU Kommission für das Bestimmungsdrittland einen Angemessenheitsbeschluss i.S. d. Art. 45 DSGVO erlassen hat, oder der Drittlandtransfer durch andere geeignete Garantien i.S. d. Kapitels V der DSGVO abgesichert wird.

16. Rechte an BMW Daten

- 16.1 „BMW Daten“ i. S. dieser AVBA sind Daten, die
- BMW dem Auftragnehmer selbst oder durch einen beauftragten Dritten überlässt,
 - der Auftragnehmer im Auftrag von BMW erzeugt,
 - der Auftragnehmer ohne Auftrag von BMW im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erzeugt, aber auf Datenträgern speichert, die im Zeitpunkt der Speicherung erkennbar im Eigentum oder Besitz von BMW stehen,
 - im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus einer Verarbeitung von Daten i. S. der Klauseln 16.1 a) bis c) hervorgehen,
 - oder der Auftragnehmer durch eine Handlung gemäß den Klauseln 16.4 b) und c) erzeugt oder sich verschafft.
- Dem Überlassen von Daten i. S. dieser AVBA steht das Zugänglichmachen von Daten, dem Erzeugen von Daten i. S. dieser AVBA das Erheben von Daten gleich.
- 16.2 BMW ist im Verhältnis zum Auftragnehmer vorbehaltlich datenschutzrechtlicher oder sonstiger zwingender Bestimmungen berechtigt, die BMW Daten nach freiem Ermessen und ohne räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkung zu nutzen, insbesondere diese zu vervielfältigen, zu verarbeiten, Dritten zu überlassen oder zu verwerten.
- 16.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, BMW Daten
- i. S. der Klauseln 16.1 a) bis d) zu nutzen, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist,

- i. S. der Klauseln 16.1 a) bis d) Unterauftragnehmern zu überlassen, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist und sofern er ihnen vor Weitergabe diesen AVBA entsprechende Pflichten auferlegt hat,
- Dritten zu überlassen, soweit dies aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen erforderlich ist, wobei dies so gering wie möglich zu halten ist und der Auftragnehmer BMW vor der beabsichtigten Weitergabe schriftlich informieren muss, es sei denn, dies ist nicht zumutbar,
- Behörden oder im Falle eines Rechtsstreits mit BMW Gerichten zu überlassen, soweit dies zur Durchsetzung seiner Rechte oder zur Verteidigung gegen Ansprüche erforderlich ist,
- seinen berufsmäßig zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern (z. B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater) zu überlassen, soweit dies zur Erbringung von Beratungsleistungen eines solchen Beraters erforderlich ist und der Berater die BMW Daten nicht an Dritte weitergibt oder verwertet.

Rechte des Auftragnehmers an Daten, die der Auftragnehmer selbst für die Leistungserbringung beistellt, die aber nicht als BMW Daten gelten, bleiben unberührt.

- 16.4 Soweit nicht nach Klausel 16.3, durch eine Rechtsvorschrift oder durch ausdrückliche Zustimmung von BMW dazu berechtigt, ist dem Auftragnehmer untersagt,
- BMW Daten ohne Auftrag von BMW Dritten zu überlassen,
 - Sich BMW Daten, insbesondere mittels Funktionen i. S. von Klausel 17.1, ohne Auftrag von BMW zu verschaffen oder diese zu vervielfältigen,
 - Daten ohne Auftrag von BMW im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu erzeugen, sofern sich diese auf Gegenstände (z. B. Maschinen) beziehen, die im Zeitpunkt der Erzeugung der Daten erkennbar im Eigentum oder Besitz von BMW stehen,
 - Daten ohne Auftrag von BMW im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu erzeugen oder sich zu verschaffen, die sich auf BMW Fahrzeuge und/oder im Zusammenhang mit diesen verwendete Komponenten, deren Status und/oder Umgebung beziehen.
- 16.5 Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus Klausel 16.4, steht BMW neben den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen (insbesondere auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz) auch ein Anspruch auf Auskunft über die vorhandenen Daten und deren Verwendung zu.
- 16.6 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen von BMW die BMW Daten vollständig und für BMW unentgeltlich an BMW herauszugeben oder – soweit dies dem Auftragnehmer weder möglich noch zumutbar ist – BMW Zugang zu den Datenträgern zu verschaffen, auf denen diese BMW Daten gespeichert sind.
- 16.7 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen von BMW nach Ende des Vertrages sämtliche BMW Daten so zu vernichten, dass eine Rekonstruktion dieser Daten ausgeschlossen ist, und BMW anschließend auf Verlangen unverzüglich und in Schriftform die durchgeführte Vernichtung zu bestätigen. Dies gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherheitskopien von elektronisch ausgetauschten BMW Daten, die der Auftragnehmer aber nicht ohne vorherigen schriftliche Zustimmung von BMW nutzen darf.
- 16.8 In Abweichung von den Klauseln 16.6 und 16.7 darf der Auftragnehmer Kopien von BMW Daten behalten, soweit und solange diese BMW Daten einer gesetzlichen oder sonst zwingenden Aufbewahrungspflicht (z. B. aus Produkthaftungsgründen) unterliegen oder zur Erfüllung weiterer Vertragspflichten (einschließlich Gewährleistungspflichten) gegenüber BMW aufbewahrt werden müssen.
- 16.9 Dem Auftragnehmer steht gegenüber den Ansprüchen von BMW auf

Vernichtung oder Herausgabe von BMW Daten kein Recht zur Zurückbehaltung zu.

16.10 Durch diese Klausel 16 („Rechte an BMW Daten“) weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden insbesondere

- a) Rechte aus Sacheigentum oder Besitz,
- b) Rechte aus Schutzrechten, insbesondere aus Urheberrechten, sowie übertragene oder eingeräumte Nutzungsrechte oder erteilte Erlaubnisse,
- c) Gesetze und Vereinbarungen, welche Geheimhaltungspflichten oder Verwertungsverbote begründen, sowie
- d) Rechte im Hinblick auf personenbezogene Daten (Datenschutzrecht).

16.11 Die in dieser Klausel 16 („Rechte an BMW Daten“) enthaltenen Regelungen gelten auch nach Ablauf oder Beendigung eines Vertrags fort.

17. Informationssicherheit

17.1 Die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzte und gelieferte Software und Hardware darf keine Funktionen enthalten, die der Auftragnehmer nach dem Stand der Technik hätte erkennen können und die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen, anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden, insbesondere keine Funktionen

- a) zum Unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- b) zur Unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- c) zum Unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

„Unerwünscht“ in diesem Sinne ist eine Funktion, die

- BMW nicht gefordert hat,
- der Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Funktion und ihrer Auswirkungen nicht angeboten hat und
- die BMW auch nicht im Einzelfall schriftlich akzeptiert hat.

17.2 BMW Daten sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BMW Daten und eigene, für die Leistungserbringung notwendige Daten gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern („Informationssicherheit“) und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Absicherung der Informationssicherheit durchzuführen. Auf Anforderung von BMW hat der Auftragnehmer die Umsetzung dieser Maßnahmen (z. B. ISO/IEC 27001, ISO/IEC 62443, ISO/SAE 21434) ohne zusätzliche Vergütung nachzuweisen.

Insbesondere hat der Auftragnehmer BMW Daten (mit Ausnahme von E-Mail-Kommunikation) streng von Daten anderer Auftraggeber zu trennen und getrennt zu behandeln sowie entsprechende Schutzmechanismen gegen den Zugriff anderer Auftraggeber auf BMW Daten zu treffen. Soweit die Sicherung oder Verarbeitung von BMW Daten Teil der Leistungserbringung ist, hat der Auftragnehmer hierbei sämtliche Vorkehrungen nach dem aktuellen Stand der Technik zu beachten, um diese Daten jederzeit rechtssicher und verlustfrei wieder herstellen zu können.

17.3 Je nach Art und Schutzbedarf der betreffenden BMW Daten oder der Bedeutung der Leistungen des Auftragnehmers für den Geschäftsbetrieb der BMW Group kann BMW vom Auftragnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit ein angemessenes Maß an Sicherungsmaßnahmen zur Informationssicherheit sowie einen von BMW vorgegebenen Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des Auftragnehmers verlangen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z. B. ISO/IEC 27001 „Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Informationssicherheits-Managementsysteme – Anforderungen“) oder einer Testierung nach dem VDA-Modell „TISAX“

(Trusted Information Security Assessment Exchange). Die Parteien können für die erstmalige Testierung eines Standorts nach „TISAX“ eine angemessene Frist vereinbaren.

17.4 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Leistungserbringung keine möglicherweise Schaden stiftende Software (z. B. Viren, Würmer oder Trojaner) zum Einsatz kommt, z. B. in mitgelieferten Treibern oder Firmware. Dies hat der Auftragnehmer nach dem Stand der Technik zu überprüfen und auf Anforderung von BMW schriftlich zu bestätigen, dass er bei dieser Prüfung keine Hinweise auf Schaden stiftende Software gefunden hat.

17.5 Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung der Informationssicherheit zum Gegenstand hat (z. B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen, Befall durch Schaden stiftende Software, Datenmissbrauch), insbesondere in Form eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf BMW Daten (z. B. Datenleck oder Cyber-Attacke) (nachfolgend „Informationssicherheitsvorfall“) oder bestehen Anhaltspunkte für den Auftragnehmer, die bei verständiger Würdigung den Verdacht eines solchen Informationssicherheitsvorfalls begründen, hat der Auftragnehmer unverzüglich und für BMW ohne zusätzliche Vergütung

- a) BMW hierüber zu informieren und
- b) alle notwendigen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegrenzung zu ergreifen sowie BMW hierbei zu unterstützen und,
- c) alle aufgrund des Informationssicherheitsvorfalls durch BMW bei BMW getroffenen angemessenen Maßnahmen zum Schutz der BMW IT-Infrastruktur (z. B. Trennung der IT Systemverbindungen) zu akzeptieren und
- d) die störungsfreie Wiederanbindung an die BMW IT-Infrastruktur sicherzustellen und
- e) falls der Informationssicherheitsvorfall eine Unterbrechung oder Verzögerung der Leistungen, eine Verringerung der Betriebseffizienz oder den Verlust von Daten verursacht, BMW bei der Wiederherstellung der Daten zu unterstützen und
- f) auf Anforderung von BMW relevante Details bzgl. Des Informationssicherheitsvorfalls zur Verfügung zu stellen, insbesondere Indicator of Compromise (IOC), Tactics, Techniques and Procedures (TTP) oder einen Vorfallsabschlussbericht und
- g) auf Anforderung von BMW einen Sicherheitsbericht für einen vorgegebenen Betrachtungszeitraum zur Verfügung zu stellen. Notwendige Inhalte eines solchen Berichts sind insbesondere Ergebnisse von Sicherheitsprüfungen, identifizierte Informationssicherheitsrisiken, sowie identifizierte Informationssicherheitsvorfälle und deren Behandlung.

Die Pflichten des Auftragnehmers aus dem Vertragsverhältnis bleiben hiervon unberührt.

17.6 Erlangt BMW Kenntnis von einem Verstoß gegen die vereinbarte Umsetzung und Aufrechterhaltung der Informationssicherheit, dem Vorliegen eines Informationssicherheitsvorfalls oder bestehen begründete Anhaltspunkte hierfür, so hat BMW das Recht, sich von der Einhaltung der Anforderung zu Informations- und IT-Sicherheit dieser Klausel 17.6 sowie der vereinbarten Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien (vgl. Klausel 2.5) zu überzeugen („Audits“). Der Auftragnehmer hat die Audits von BMW zu dulden und Mitwirkungsleistungen, wie Auskünfte, zu erbringen, soweit dies für das Audit erforderlich ist. BMW kann sich nach rechtzeitiger Anmeldung während der üblichen Geschäftszeiten und, soweit möglich und zumutbar, ohne Störung der betrieblichen Abläufe auch in den Betriebsstätten des Auftragnehmers einschließlich der IT-Systeme von der Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen. BMW beachtet dabei möglicherweise gegenüber Dritten bestehende Vertraulichkeitsverpflichtungen des Auftragnehmers. BMW ist berechtigt, die Audits durch ein externes, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtetes und qualifiziertes

Unternehmen durchführen zu lassen, sofern es sich dabei nicht um einen Wettbewerber des Auftragnehmers handelt. Gesetzliche Kontroll- und Auskunftsrechte von BMW werden hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

- 17.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BMW vor erstmaliger Belieferung bzw. vor Leistungserbringung einen zentralen Ansprechpartner für Informationssicherheit über das B2B-Portal (Lieferantendatenbank > Informationssicherheitsbeauftragter) mitzuteilen und unverzüglich über Änderungen zu informieren.
- Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle seine Unterauftragnehmer durch geeignete vertragliche Regelungen ihm gegenüber zur Einhaltung der in dieser Klausel 17 („**Informationssicherheit**“) enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet sind und diese Verpflichtung entlang der Lieferkette entsprechend weitergegeben wird.

18. Geheimhaltung, Werbung

- 18.1 Jede Partei muss alle Informationen, die ihr im Rahmen der Beauftragung direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei oder einem mit dieser Partei Zusammengehörigen Unternehmen offenbart wurden, und (i) als vertraulich markiert sind oder (ii) gewöhnlich vom Verkehr, insbesondere nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung der Information, als vertraulich angesehen werden („**Vertrauliche Informationen**“), vertraulich behandeln und darf sie nur im Zusammenhang mit der Beauftragung verwenden, unabhängig davon, ob diese Vertraulichen Informationen gegenüber der Partei oder einem mit ihr Zusammengehörigen Unternehmen offenbart wurden. Die Parteien werden insbesondere Vertrauliche Informationen weder an Dritte weitergeben noch in anderer Form Dritten zugänglich machen und alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um einen Zugriff Dritter auf die Vertraulichen Informationen zu vermeiden. Der Auftragnehmer und BMW stehen einander dafür ein, dass ihre Zusammengehörigen Unternehmen, die im Rahmen dieser Beauftragung Vertrauliche Informationen erhalten, diese ebenfalls vertraulich behandeln und nur im Zusammenhang mit der Beauftragung verwenden. Die Mitarbeiter und Berater der Parteien gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung, sofern ihnen dieser Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungspflichten (etwa in einem Arbeitsvertrag) auferlegt sind.
- 18.2 Zu den Vertraulichen Informationen i. S. v. Klausel 18.1 gehören insbesondere
- a) Geschäftsgeheimnisse, Know-how oder Ergebnisse der jeweils anderen Partei, die im Rahmen der Beauftragung ausgetauscht werden,
 - b) die Beschreibung und Existenz der Beauftragung, vertragliche Vereinbarungen und Entwürfe, Ausschreibungsunterlagen, technische Spezifikationen, Prozessbeschreibungen, Volumen- und Kostendaten,
 - c) die in Aussicht genommenen Terminpläne, Ziele, Idee und Erfindungen der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit der Beauftragung oder im Zusammenhang mit diesem entstandene (Test-)Ergebnisse,
 - d) andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, insbesondere Erkenntnisse über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge, die eine Partei im Rahmen der Beauftragung über die jeweils andere Partei erlangt (z. B. auch im Rahmen eines Besuches oder Treffens) oder die geführte Geschäftskorrespondenz und Personendaten.
- 18.3 Eine Information gehört nicht zu den Vertraulichen Informationen i. S. v. Klausel 18.1, wenn und soweit sie
- a) ohne Bruch der Geheimhaltungspflichten nach dieser Klausel 18 öffentlich bekannt ist oder wird, oder
 - b) rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurde, oder

- c) bei der empfangenden Partei zur Zeit der Übergabe bereits bekannt war und nicht anderweitig von der empfangenden Partei, direkt oder indirekt, von der offenlegenden Partei unter einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten wurde, oder
- d) von der empfangenden Partei Verwendung oder Bezug auf die Information der anderen Partei unabhängig entwickelt wurde.

Diejenige Partei, die sich auf eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat die zugrunde liegenden Tatsachen nachzuweisen.

- 18.4 Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Klausel 18 bestehen nicht, wenn und soweit eine Vertrauliche Information aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen preisgegeben werden muss, wobei die Preisgabe so gering wie möglich zu halten ist und die empfangende Partei die andere Partei vor der beabsichtigten Preisgabe schriftlich oder in Textform informieren muss, es sei denn, dies ist nicht zumutbar.

- 18.5 Sofern und soweit es im Zusammenhang mit der Beauftragung erforderlich ist („Need-to-know-Prinzip“), darf eine Partei Vertrauliche Informationen weitergeben an

- a) ihre Zusammengehörigen Unternehmen und
- b) mit ihr vertraglich verbundene Dritte (z. B. Kooperationspartner und Unterauftragnehmer), sofern dies nicht im Einzelfall für bestimmte Vertrauliche Informationen ausgeschlossen wurde,

Sofern es sich bei dem Empfänger nicht um einen Wettbewerber der anderen Partei handelt und dies gesetzlich zulässig ist. Die Parteien sind einander dafür verantwortlich, dass dem Empfänger vor der Weitergabe der Vertraulichen Information dieser Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungspflichten auferlegt und von diesem eingehalten werden.

- 18.6 Die Parteien verpflichten sich wechselseitig überlassene Gegenstände (z. B. Prototypen, Software oder sonstige Materialien und Muster), die nicht oder noch nicht auf dem Markt erhältlich sind, nicht durch Rückbau oder Disassemblierung zu analysieren („Reverse Engineering“), es sei denn, entsprechende Rechte ergeben sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitigen vertraglichen Regelungen.
- 18.7 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Geheimhaltungspflichten der Parteien nach dieser Klausel 18 nach Abschluss der Leistungserbringung für einen Zeitraum von weiteren drei Jahren fort.
- 18.8 Gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt.
- 18.9 Der Auftragnehmer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW mit seiner Geschäftsverbindung zu BMW werben.

19. Abtretung von Rechten; Aufrechnung

- 19.1 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMW nicht berechtigt, Forderungen abzutreten oder durch Dritte (z. B. Leasinggesellschaften, Banken) einziehen zu lassen oder seine Rechte und Pflichten einzeln oder insgesamt auf einen Dritten zu übertragen.
- 19.2 BMW ist berechtigt, eigene Forderungen sowohl gegen Forderungen des Auftragnehmers als auch gegen Forderungen, die der Auftragnehmer auf Dritte übertragen hat, aufzurechnen. BMW ist zudem berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, die dieser gegen eines oder mehrere der folgenden Unternehmen hat:
- BMW AG,
 - BMW Fahrzeugtechnik GmbH,
 - BMW Hams Hall Motoren GmbH,
 - BMW M GmbH,
 - BMW Motoren GmbH,
 - BMW Brilliance Automotive Ltd.,
 - BMW Mobility Development Center s.r.o.,
 - BMW (UK) Manufacturing Ltd.,
 - BMW Manufacturing Hungary Kft.,
 - Rolls-Royce Motor Cars Ltd.,
 - Swindon Pressings Ltd.,

- BMW Manufacturing Co., LLC.,
- BMW Consolidation Services Co., LLC,
- BMW (South Africa) (Pty) Ltd.,
- BMW SLP S.A. de C.V. (Mexico),
- BMW DO BRASIL LTDA,
- BMW OF NORTH AMERICA, LLC.

BMW ist außerdem berechtigt, gegen Forderungen des Auftragnehmers auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem der vorgenannten Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen.

20. Compliance

20.1 Für BMW ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für BMW selbst als auch für ihre Auftragnehmer. BMW und der Auftragnehmer bekennen sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011).

Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenrechte,
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Behinderung, Alter, sexueller Identität, Nationalität, Personenstand, politischer Neigung, Veteranenstatus, oder sonstiger lokal gesetzlich geschützter Merkmale,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
- Entlohnung, die die Sicherung der Existenz einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
- Schutz indigener Rechte,
- Verbot von Bestechung und Erpressung,
- Wahrung von Tierwohl und Tierschutz, insbesondere Beachtung des 3R Prinzips (Replacement, Reduction, Refinement) bei Tierversuchen.
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

20.2 Der Auftragnehmer hat alle einschlägigen Gesetze, Normen und behördlichen Vorschriften und Regelungen einzuhalten, insbesondere des Kartell- und Wettbewerbsrechts, zur Korruptionsvermeidung, zur Geldwäscheprävention, zur Exportkontrolle sowie zum Datenschutz. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus zur Einhaltung und Umsetzung des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen „BMW Group Supplier Code of Conduct“ verpflichtet (abrufbar im B2B-Portal unter > Zusammenarbeit > Nachhaltigkeit > Umwelt- und Sozialstandards > Downloads; auf Wunsch des Auftragnehmers wird BMW diesen übersenden).

20.3 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer folgende Verpflichtungen:

- Für die quantitative Bewertung der im BMW Group Supplier Code of Conduct geforderten Ressourceneffizienz des Auftragnehmers muss der Auftragnehmer BMW auf Anfrage folgende Angaben in

Bezug auf seinen gesamten jährlichen Auftragsumfang mit BMW und mit den Zusammengehörigen Unternehmen von BMW bereitstellen: Gesamtenergieaufwand; CO2 Emissionen; Gesamtwasserverbrauch; Prozessabwassermenge; Abfallmengen; VOC Emissionen. Darüber hinaus muss der Auftragnehmer BMW auf Anfrage Angaben (einschließlich Daten zum Materialeinsatz) für eine Ökobilanz in Bezug auf die Liefergegenstände bzw. Teile der Liefergegenstände gemäß dem Datenerhebungsformat für Ökobilanzen des VDA bereitstellen.

- In Liefergegenständen enthaltene Polymermaterialien müssen über den gesamten Lebenszyklus der Liefergegenstände, die von den anwendbaren gesetzlichen Zielen und Standards für Kohlenwasserstoffemissionen für Kraftfahrzeuge abgeleiteten BMW Anforderungen einhalten. Die Produktionsprozesse der Liefergegenstände müssen zur Einhaltung dieser BMW Anforderungen entsprechend angepasst werden.

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im BMW Group Standard GS 93008 (1, 2 und 4) „Gefährliche Stoffe“ enthaltenen Vorgaben über den gesamten Produktlebenszyklus der Liefergegenstände einzuhalten. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, die in den Liefergegenständen enthaltenen chemischen Substanzen entsprechend den für den jeweils betroffenen Markt geltenden Gesetzen (z. B. EU-Verordnung EG/1907/2006, kurz: REACH) zu registrieren, und falls erforderlich, zuzulassen oder anzumelden.

Wird eine chemische Substanz in den Geltungsbereich eines betreffenden Gesetzes importiert, übernimmt der Auftragnehmer die Verantwortung für alle im BMW Group Supplier Code of Conduct genannten Pflichten und damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, BMW auf Anfrage unverzüglich alle Informationen über die Liefergegenstände und deren Inhaltsstoffe, auch nach bereits erfolgter Lieferung, zu übermitteln und Bestätigungen abzugeben, die erforderlich sind, damit BMW ihren gesetzlichen Informationspflichten (z. B. aus REACH Art. 33) vollumfänglich und fristgerecht nachkommen kann.

Handelt es sich bei den Liefergegenständen um chemische Substanzen, Mischungen oder Materialien, ist der Auftragnehmer verpflichtet, BMW „Sicherheitsdatenblätter“ („Safety Data Sheets“) bereitzustellen.

20.4 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er im Rahmen des Vertragsverhältnisses nur solche Daten an BMW übermittelt, zu deren Übermittlung er berechtigt ist.

20.5 Der Auftragnehmer hat zur Umsetzung der in dieser Klausel 20 genannten Verpflichtungen in seiner Organisation angemessene Schulungs-, Informations-, Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen zu ergreifen, eine verantwortliche Compliance-Funktion einzureichen und auf Anforderung zu benennen.

20.6 Es ist die Verantwortung des Auftragnehmers dafür zu sorgen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend den in dieser Klausel 20 aufgeführten Regelungen handeln.

20.7 Auf schriftliche Anforderung wird der Auftragnehmer BMW Auskünfte zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren wie Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie den zugrunde liegenden Strategien und Prozessen nach anerkannten Standards erteilen, wie z. B. in Form eines Nachhaltigkeitsberichts nach GRI oder DNK Entsprechenserklärung. Sofern der Auftragnehmer auf Grund gesetzlicher Anforderungen verpflichtet ist, über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu berichten, genügt die Übermittlung des entsprechenden Berichtes.

20.8 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm in Bezug auf seine nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gemäß Klausel 20.7 zur Verfügung gestellten Informationen richtig, vollständig und zu dem

jeweils in den Unterlagen oder Auskünften in Bezug genommenen Zeitpunkt aktuell sind und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der nichtfinanziellen Verhältnisse des Auftragnehmers vermitteln.

- 20.9 BMW ist berechtigt, die Mitwirkung an der Leistungserbringung, die Entgegennahme der Leistung sowie die Vergütung zu verweigern, wenn und soweit dadurch eine einschlägige rechtliche Bestimmung verletzt würde oder solange eine einschlägige rechtliche Bestimmung nicht eingehalten wird.

21. Allgemeine Bestimmungen

- 21.1 Änderungen und Ergänzungen, die nicht Klausel 3 („Änderungen und Ergänzungen“) unterfallen, sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform. Bei Änderungen und Ergänzungen genügt es zur Wahrung der Schriftform, dass diese schriftlich zugestellt werden. Kündigungen hingegen haben schriftlich per Brief oder per Fax zu erfolgen. Auf das Schriftformerfordernis in Satz 1 kann nur durch eine Vereinbarung in Schriftform verzichtet werden.
- 21.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung der AVBA unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. BMW und der Auftragnehmer sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche

Änderung des Inhaltes dieser AVBA herbeigeführt wird.

- 21.3 Soweit gesetzlich zulässig, wird der Auftragnehmer BMW auf schriftliche Anforderung von BMW jederzeit geeignete Informationen (insbesondere Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse zuzüglich der dazugehörigen Abschlussberichte einschließlich Anhang und Informationen über wesentliche Unternehmenskennzahlen) zur Verfügung stellen, die es BMW erlauben, die aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Auftragnehmers im Hinblick auf dessen fortdauernde Lieferfähigkeit zu bewerten. BMW ist verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht öffentlich zugänglich oder nicht sonst bereits nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne ihr Verschulden bekannt werden.

22. Geltendes Recht, Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit

- 22.1 Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem deutschen Recht, wie es zwischen deutschen Kaufleuten zur Anwendung kommt. Ausgenommen hiervon ist das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- 22.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergeben, ist München, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand oder Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.